

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoren und Aussteller auf Veranstaltungen
von Umwelttechnik BW GmbH (AGB)
(Stand: Mai 2019)**

Die nachfolgenden AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Umwelttechnik BW als Veranstalter und dem Vertragspartner (Sponsor und/oder Aussteller) soweit nicht in Text- oder Schriftform ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Veranstalter stellt dem Vertragspartner diese AGB spätestens bei Vertragsschluss in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung. Die AGB können zudem jederzeit auf der Webseite <https://www.kongress-bw.de/> abgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Die Bestimmungen unter Ziff. I gelten für Sponsoren und für Aussteller. Für Aussteller gelten zusätzlich die Bestimmungen unter Ziff. II.

I. Allgemeine Bestimmungen für Aussteller und Sponsoren

1. Veranstalter

Umwelttechnik BW GmbH
Landesagentur für Umwelttechnik und
Ressourceneffizienz Baden-Württemberg
Friedrichstraße 45
70174 Stuttgart

Im Folgenden „UTBW“ oder „Veranstalter“ genannt.

2. Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort wird von UTBW bestimmt und ist im aktuellen Programm ausgewiesen.

3. Anmeldung und Vertragsschluss mit Ausstellern

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich oder in Textform durch Übersendung einer Ablichtung der Anmeldung per E-Mail auf dem dafür vorgesehenen Formular mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu erfolgen. Dies gilt auch für vom Veranstalter ggf. vergebene kostenlose Leistungen. Die Anmeldung ist ein verbindliches Vertragsangebot an UTBW. Durch die Zusendung der Anmeldung entsteht kein Anspruch auf Zulassung. Erst durch eine Auftragsbestätigung des Veranstalters (schriftlich oder in Textform) kommt ein Vertrag nach dem Inhalt der Anmeldung zustande.

3.2 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Auftragsbestätigung und veranstaltungsspezifische Zusatzinformationen,
- c) diese AGB.

3.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen von UTBW

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Vertragspartner für den Fall des Zustandekommens des Vertrages die AGB als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die vertraglichen Verpflichtungen einhalten. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen an den Veranstalter geschickt werden und dieser nicht gesondert widerspricht.

4. Zulassungsprüfung vor Vertragsschluss mit Ausstellern

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Aussteller können sich auch nicht auf die Teilnahme an früheren Veranstaltungen berufen.

Über die Zulassung als Aussteller, d.h. die Annahme von Anmeldungen, entscheidet UTBW nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung einer Prüfung des Vertragspartners, des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazität.

Anmeldungen von Ausstellern, deren Produktpalette, Geschäftspraktiken und -grundsätze, fachliche Eignung, individuelle Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit sowie deren Kunden- und Medienprofile nicht den Kriterien der UTBW internen Prüfung entsprechen, werden zurückgewiesen.

Anmeldungen von Ausstellern, die in der Vergangenheit ihren finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber UTBW nicht nachgekommen sind und/oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder verstoßen haben, werden ebenfalls zurückgewiesen.

5. Vertragsschluss mit Sponsoren

5.1 Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

Aufforderungen von UTBW zur Abgabe von Angeboten sind unverbindlich und freibleibend. Es handelt sich dabei, auch wenn diese als Angebot bezeichnet sein sollten, um keine Angebote im Rechtsinne. Die im Rahmen der Vertragsverhandlungen versandten Beschreibungen stellen keine verbindlichen Angebote dar, sondern dienen lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Vertragspartner.

5.2 Zulassung

Für die Zulassung von Sponsoren gelten die Kriterien und Bestimmungen in Ziff. 4 entsprechend

5.3 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich

- a) der durch den Veranstalter und durch den Vertragspartner rechtsverbindlich unterzeichnete Sponsoring Vertrag,
- b) veranstaltungsspezifische Zusatzinformationen,
- c) diese AGB.

6. Absage, Nichtteilnahme des Vertragspartners, Rücktritt UTBW

6.1 Absage, Nichtteilnahme des Vertragspartners

Das vereinbarte Beteiligungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Vertragspartner seine Teilnahme absagt oder ohne eine Absage nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

6.2 Rücktrittsrecht UTBW und Ausschluss von Vertragspartnern von Veranstaltungen

UTBW ist zum Rücktritt vom Vertrag und zum Ausschluss des Vertragspartners von der Veranstaltung berechtigt, wenn

- a) das vollständige Entgelt nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Vertragspartner auch nicht bis zum Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zahlt;

- b) der Ausstellungsstand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 1 Stunde vor der offiziellen Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller die Anweisungen des Veranstalters missachtet und/oder gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Vertragspartners nicht mehr vorliegen oder UTBW nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis zu einer Nichtzulassung geführt hätten;
- e) die Zulassung aufgrund irreführender und/oder falscher Angaben des Vertragspartners erteilt wurde.

Weiter ist UTBW im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners sowie bei Insolvenzreife des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag und zum Ausschluss des Vertragspartners von der Veranstaltung berechtigt. Der Vertragspartner hat UTBW über den Eintritt solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten. UTBW kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

7. Absage, Verlegung und Veränderung der Veranstaltung

7.1 Absage, Verlegung und Veränderung

UTBW ist berechtigt, aus von ihr nicht verschuldeten wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner die Veranstaltung abzusagen, örtlich, räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer sowie den Inhalt zu verändern. Eine örtliche und/oder zeitliche Verlegung und/oder sonstige Veränderung wird mit Mitteilung (schriftlich oder in Textform) an den Vertragspartner Vertragsbestandteil. UTBW hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht, es sei denn, die unveränderte Durchführung ist für den Veranstalter wirtschaftlich zumutbar.

7.2 Ausfall der Veranstaltung

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die UTBW nicht zu vertreten hat oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann UTBW als Kostenbeitrag vom Vertragspartner einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen, es sei denn, dies steht zu den von UTBW erbrachten Leistungen und zu tragenden Kosten außer Verhältnis. In diesem Fall ist der Kostenbeitrag angemessen zu reduzieren. Hat der Vertragspartner zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Hat UTBW den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Vertragspartner kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Weitere Ansprüche seitens des Ausstellers bestehen nicht.

7.3 Nachholen der Veranstaltung

Sollte UTBW im Falle einer notwendigen Verlegung statt Nichtdurchführung der Veranstaltung in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Vertragspartner hiervon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Nachholung besteht nicht. Der Vertragspartner ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen.

7.4 Begonnene Veranstaltung

Muss UTBW aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des vereinbarten Beteiligungsentgelts.

7.5 Haftungsausschluss

Im Falle einer Absage, Verlegung oder sonstigen Veränderung haftet UTBW nicht für bereits gebuchte und/oder bezahlte Anreisen und Übernachtungen sowie für andere vom Vertragspartner in Ansehung der Veranstaltung gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen. UTBW haftet außerdem nicht für Schäden, die dem Vertragspartner durch die Absage, Verlegung oder Veränderung der Veranstaltung ggf. entstehen, insbesondere nicht für etwa entgangenen Gewinn. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von UTBW.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungstermin

Die von dem Veranstalter berechneten Beträge sind ohne Abzug zu den auf den Rechnungen mitgeteilten Terminen vor Veranstaltungsbeginn zahlbar. Die vollständige Zahlung ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Diese muss fristgerecht vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

8.2 Beschränkte Rückerstattung bei Stornierung

Wird die Teilnahme bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertragspartner storniert und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, hat der Veranstalter gegenüber dem Vertragspartner einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 25 % der bis zur Stornierung gebuchten Fläche. Gelingt anschließend keine anderweitige Vermietung oder erfolgt die Stornierung weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Beträge in voller Höhe verpflichtet. Auf eine teilweise Stornierung finden die vorstehenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

8.3 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen UTBW ist ausgeschlossen.

8.4 Beanstandungen

Einwände gegen Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich oder in Textform gegenüber UTBW geltend gemacht werden.

9. Bild- und Tonaufnahmen

9.1 Durch den Veranstalter

UTBW ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anzufertigen oder durch beauftragte Dritte anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Vertragspartner aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt nicht, wenn und soweit damit erkennbar geschützte Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht würden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung von UTBW anfertigen.

9.2 Durch den Vertragspartner

Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren, Film- und Videoaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von UTBW zugelassen sind. Aufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen, bedürfen der Zustimmung von UTBW. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

10. Werbung, Werbemittel

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

Das Auslegen und/oder Verteilen von Drucksachen und Werbemitteln auf dem Veranstaltungsgelände außerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes ist bei UTBW zu beantragen und ausschließlich mit deren Genehmigung zulässig.

Optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel sowie Showeinlagen bedürfen der Genehmigung von UTBW.

11. Umweltschutz

Der Vertragspartner ist verpflichtet sich umweltgerecht zu verhalten.

12. Anreise, Übernachtung

Anreisen und Übernachtungen sind selbst zu buchen und zu bezahlen.

13. Datenschutz

Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und Vertragspartner können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auf die Informationen zum Datenschutz, die der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters zu entnehmen sind, wird verwiesen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Von diesen AGB abweichende Regelungen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von UTBW schriftlich bestätigt wurden.

14.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Verpflichtungen und Leistungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Stuttgart.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Stuttgart, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. UTBW bleibt daneben dazu berechtigt, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

14.4 Verjährung

Ansprüche des Vertragspartners gegen UTBW verjähren in 6 Monaten nach dem Ende der Veranstaltung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Aussteller

15. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein UTBW verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften UTBW als Gesamtschuldner.

16. Standbetreuung

Die Standbetreuer sind vom Aussteller eigenständig über die allgemeine Online-Anmeldung der Veranstaltung anzumelden. Der Aussteller nennt UTBW mindestens einen Hauptverantwortlichen Vertreter, der als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

17. Standzuteilung

17.1 Grundsatz

UTBW teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht maßgebend. Ebenso ist der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Platzvergabe (Größe, Lage und Form) zu verändern.

17.2 Änderung angrenzender Stände

Aussteller müssen in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Etwaige diesbezügliche Ansprüche von Ausstellern sind ausgeschlossen.

17.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit UTBW nicht gestattet. UTBW wird eine entsprechende Zustimmung erteilen, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

18. Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der Stände bleibt unter Beachtung der AGB und der veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen dem Aussteller selbst überlassen.

18.1 Standfläche

Alle Ausstellungsflächen werden von UTBW eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht UTBW ein Bestimmungsrecht zu.

18.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. UTBW behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Das sichtbare Lagern von Transportverpackungen (insb. Kartons und Paletten) an und hinter den Ständen ist nicht erlaubt.

Die Beeinträchtigung der umstehenden Stände durch mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder optische Einflüsse ist zu vermeiden und muss ggf. umgehend eingestellt werden. Vorführungen jedweder Art (z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Film, Musik oder andere Präsentationen) sind im Vorfeld mit UTBW abzustimmen. Sie haben grundsätzlich so zu

erfolgen, dass benachbarte Stände nicht negativ beeinflusst werden.

18.3 Räumlichkeiten

Fußboden, Wände, Säulen, Türen und Fenster sowie sonstige Einrichtungen des Veranstaltungsortes dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters und werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband und nur auf zunächst vorgeklebtem Kreppklebeband befestigt werden.

18.4 Reinigung

UTBW sorgt für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der Umweltrichtlinien zu beachten.

18.5 Feuerschutz

Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, aufgehängt oder -gestellt werden. Für die Ausstattung des Standes darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Entsprechenden Zertifikate müssen mitgeführt und auf Verlangen des Veranstalters vorgelegt werden.

18.6 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

18.7 Standausstattung

Die Bedingungen und Möglichkeiten der Standausstattung sind den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen zu entnehmen.

18.8 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, W-Lan sowie sonstigen Dienstleistungen an dem jeweiligen Stand erfolgt durch die von UTBW zugelassenen Firmen. Näheres regeln die veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen.

18.9 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften kann UTBW nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je Tag geltend machen.

19. Ausstellungsgüter

19.1 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Bei zugelassenem Direktverkauf sind Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die erforderlichen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und die geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Waren, die auf der Veranstaltung zum Verkauf angeboten werden sollen, müssen in der Anmeldung genau angegeben werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Angebot ggf. einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte oder Produktgruppen Exklusivrechte zu vergeben.

Bringen Einrichtungen, Anlagen oder Ausstellungsgegenstände des Ausstellers besondere Gefährdungen oder Risiken mit sich,

so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen und etwa notwendige Genehmigungen einzuholen und mitzuführen.

19.2 Entfernung, Austausch

Es darf nur das vereinbarte Ausstellungsangebot ausgestellt werden. Ein Austausch darf nur mit Zustimmung (schriftlich oder in Textform) von UTBW erfolgen.

19.3 Ausschluss

UTBW kann verlangen, dass Güter aus dem Ausstellungsangebot entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt UTBW die Ausstellungsgüter in Ausübung des Hausrechts auf Kosten des Ausstellers.

19.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Die Einhaltung von etwaigen Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller eigenverantwortlich sicherzustellen.

20. Haftung, Versicherung und Bewachung

20.1 Haftung des Vertragspartners

Für alle Schäden, die dem Vermieter des Veranstaltungsortes, dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller, seine Vertreter und/oder Beschäftigten entstehen, haftet der Vertragspartner. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) selbst abzuschließen und hält den Vermieter, den Veranstalter sowie alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.

Für die Bewachung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller zu sorgen. Außerhalb der Öffnungszeiten sind wertvolle sowie leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Gegenstände des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

20.2 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet über den in Ziff. 7.5 geregelten Haftungsausschluss hinaus auch nicht für Schäden des Vertragspartners bei oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung. Das gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen des Veranstalters sowie für die Verletzung von Hauptleistungspflichten.

21. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er hat ferner die Bestimmungen in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen zur jeweiligen Ausstellung zu beachten.

22. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt vor und während der Veranstaltung sowie nach deren Ende bis zum vollständigen Abbau und Abtransport des Standes auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht von UTBW. Aussteller und ihre Beschäftigten haben den Anordnungen von UTBW, deren Vertretern und Beauftragten Folge zu leisten.

23. Termine, Auf- und Abbau

23.1 Termine

Die Auf- und Abbaueiten werden durch die veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen festgelegt.

23.2 Fristgemäßer Aufbau

Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erkennbar zu beziehen. Näheres ist in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen der Veranstaltung geregelt.

23.3 Abbaueit

Vor Beginn der in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen genannten Abbaueiten ist der Aussteller weder berechtigt Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Die Dauer der Abbaueit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbaueit ist UTBW berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von UTBW nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.

24. Bewirtung

Die gastronomische Versorgung innerhalb der Ausstellung obliegt allein dem Caterer der Veranstaltungslocation.